



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

LEITFADEN ZUR KONSEQUENTEN EINBEZIEHUNG DER BELANGE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

(Disability Mainstreaming)

**Leitfaden zur konsequenten
Einbeziehung
der Belange von
Menschen mit Behinderungen
(Disability Mainstreaming)**

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort	3
2.	Einleitung	4
3.	Relevanzprüfung	5
3.1	Prüfschema für die Beurteilung möglicher Relevanz für Menschen mit Behinderungen	6
3.2	Bewertung der Relevanz	9
3.3	Folgenabschätzung	9
4.	Verfahrenshinweise	11
4.1	Rechtsetzungsverfahren	11
4.2	Berichtswesen, Ressortforschung und Öffentlichkeitsarbeit	11
5.	Anhang	15
5.1	Rechtliche Vorgaben	15
5.2	Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention	17
5.3	Verfahrenshinweise für das Rechtsetzungsverfahren	18
5.4	Daten und Statistiken	20
5.5	Barrierefreie Information und Kommunikation	20
5.6	Barrierefreie Veranstaltungen	21
5.7	Behindertenpolitische Fachverbände und Fachinformationen	21
	Impressum	23

1. Vorwort

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) wird in Deutschland seit 2009 umgesetzt. Zuletzt haben wir das Behindertengleichstellungsgesetz novelliert, den Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung zur UN-BRK weiterentwickelt und das Bundesteilhabegesetz geschaffen. Auch die Themen des Teilhabeberichts orientieren sich an der Konvention.

Es ist eine besondere Herausforderung, die jeweiligen konkreten menschenrechtlichen Verpflichtungen der Konvention in Recht umzusetzen und sie auch im Verwaltungshandeln oder in der Öffentlichkeitsarbeit mit Leben zu füllen. Denn die Bezüge sind nicht immer offensichtlich.

Der vorliegende Leitfaden versucht, eventuelle Auswirkungen von administrativem Handeln auf Menschen mit Beeinträchtigungen frühzeitig zu identifizieren und zu berücksichtigen. Der Leitfaden soll zunächst für zwei Jahre in der Praxis erprobt werden. Er ist damit als „Work-in-Progress“ zu verstehen. Ich lade Sie herzlich ein, uns Ihre Erfahrungen mit dem Leitfadens mitzuteilen, um ihn stetig zu verbessern.

Ich möchte mich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Ressorts und Verbände bedanken, die an diesem Leitfaden mitgewirkt haben. Nur durch Ihre Ideen und Ihren kritischen Blick konnte ein Ergebnis erzielt werden, das für die Praxis taugt.

Mit freundlichen Grüßen



Yasmin Fahimi

Staatssekretärin im Bundesministerium für Arbeit und Soziales

2. Einleitung

Dieser Leitfaden baut auf einer im Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention verankerten Maßnahme auf.

Er soll die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesressorts sowie der Bundesverwaltung darin unterstützen, frühzeitig zu erkennen, ob und wenn ja, welche Auswirkungen Verwaltungshandeln auf das Leben von Menschen mit Behinderungen im Vergleich zu Menschen ohne Behinderungen haben kann. Er gibt Empfehlungen, wie die Belange der Menschen mit Behinderungen bei Gesetzgebungsvorhaben oder sonstigen Maßnahmen angemessen berücksichtigt werden können. Der Leitfaden wirbt auch für die frühzeitige Inanspruchnahme des Sachverständigen der Menschen mit Behinderungen und ihrer Organisationen sowie der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen. Er bietet praktische Hinweise, wie beabsichtigte Vorhaben barrierefrei gestaltet werden können und verweist auf weiterführende Informationen. Der Leitfaden soll insofern eine übersichtlich strukturierte und praktische Handreichung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesressorts sowie der Bundesverwaltung darstellen. Er enthält Verfahrenshinweise für Vorhaben mit Außenwirkung in den Feldern:

- Rechtsetzung
- Berichtswesen
- Projektarbeit sowie
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Auf verwaltungsinterne Maßnahmen findet der Leitfaden keine Anwendung. Die erste und zentrale Frage lautet stets, in welcher Weise ein Vorhaben für Menschen mit Behinderungen bedeutsam ist. Dabei gilt es insbesondere, die Vielfalt von Behinderung in den Blick zu nehmen: Nach der UN-Behindertenrechtskonvention ist Behinderung als Wechselwirkung von langfristigen körperlichen, psychischen, geistigen Beeinträchtigungen oder Sinnesbeeinträchtigungen mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren zu begreifen. Zu „Menschen mit Behinderungen“ zählen demnach auch Bürgerinnen und Bürger, die zwar mit Beeinträchtigungen leben, jedoch nicht als „behindert“ oder „schwerbehindert“ anerkannt sind.

Als langfristig gelten Beeinträchtigungen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauern.

Beeinflusst ein Vorhaben grundsätzlich die Lebenslage von Menschen mit Behinderungen, verlangt dies eine weitergehende Analyse in Form einer Folgenabschätzung.

Die frühzeitige Einbindung des Sachverständigen der Menschen mit Behinderungen und ihrer Organisationen sowie der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen in allen Phasen des Vorhabens erleichtert die Prüfung, in welcher Weise ein Vorhaben für Menschen mit Behinderungen bedeutsam ist. Die frühzeitige Einbindung trägt dazu bei, dass Behinderungen, die die Teilhabe dieser Menschen erschweren, effizienter vermieden bzw. beseitigt werden.

Im Abschnitt 5.7 finden Sie hierzu Adressen sachkundiger Stellen, insbesondere von Selbsthilfeorganisationen und Interessenvertretungen. Der Leitfaden bietet zudem in den Abschnitten 5.5 und 5.6 Hinweise, wie Kommunikation, Medien und Veranstaltungen barrierefrei gestaltet werden können, bzw. verweist auf weitere Informationen hierzu, um die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen zu erleichtern.

Hinweis:

Aufgrund der mehrdimensionalen Diskriminierung, der Mädchen und Frauen mit Behinderungen ausgesetzt sind, ist es wichtig, dass bei allen Vorhaben geprüft wird, ob die volle Entfaltung, die Förderung und die Stärkung der Autonomie dieser Mädchen und Frauen sichergestellt ist.

3. Relevanzprüfung

Bei der Relevanzprüfung kommt es darauf an, Anhaltspunkte für eine etwaige Benachteiligung sowie mögliche Beteiligungsdefizite von Menschen mit Beeinträchtigungen gegenüber Menschen ohne Beeinträchtigungen zu identifizieren. Das folgende Prüfschema soll Sie bei der Relevanzprüfung unterstützen.

3.1 Prüfschema für die Beurteilung möglicher Relevanz für Menschen mit Behinderungen

Eine Relevanz ist nur dann gegeben, wenn Menschen mit Behinderungen im Vergleich mit anderen Menschen in spezifischer Weise durch das Vorhaben betroffen sind. Die Systematik der Fragen ist von der International Classification of Functioning, Disability and Health der Weltgesundheitsorganisation abgeleitet.¹ Zentraler Begriff ist die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Im folgenden Text kurz „Teilhabe“. Vgl. § 1 SGB IX.

A. Sind Menschen mit Behinderungen unmittelbar oder mittelbar durch das Vorhaben betroffen?

ja nein

Betrifft das Vorhaben in seinen Auswirkungen Menschen mit Behinderungen unmittelbar?

Hinweis:
Unmittelbar betroffen sind Menschen mit Behinderungen, wenn sie Zielgruppe des Vorhabens sind.

Betrifft das Vorhaben in seinen Auswirkungen Menschen mit Behinderungen mittelbar?

Hinweis:
Mittelbar betroffen sind Menschen mit Behinderungen, wenn das Vorhaben in besonderer Weise Auswirkungen auf sie haben kann, obwohl sie nicht Zielgruppe des Vorhabens sind. Beispiel: Privatisierung bislang staatlicher Aufgaben mit der Folge eines reduzierten Schutzniveaus im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) gegenüber dem für Träger öffentlicher Gewalt geltenden Behindertengleichstellungsgesetz (BGG), weil nunmehr das AGG und nicht länger das BGG einschlägig ist..

Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass Menschen mit und ohne Behinderungen unterschiedlich von dem beabsichtigten Vorhaben betroffen sein können?

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass das verfolgte Ziel für Menschen mit Behinderungen nicht in gleicher Weise erreicht wird?

¹ www.dimdi.de/static/de/klassi/icf/

Bestehen Anhaltspunkte dafür,
dass Menschen mit Behinderungen von vorgesehenen
Vorteilen nicht in gleicher Weise profitieren können?

Bestehen Anhaltspunkte dafür,
dass Menschen mit Behinderungen durch das Vorhaben
in besonderer Weise belastet werden?

B. Sind durch das Vorhaben positive oder negative Veränderungen zu erwarten, die Menschen mit Behinderungen vorrangig in einem oder mehreren der folgenden Bereiche betreffen?

	ja	nein
Geistige und psychische Funktionen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mobilität	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haut, Nerven, Muskeln, Skelett	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sinnesfunktionen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Stimm-und Sprechfunktionen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schmerz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Beispiel zu Sinnesfunktionen: Es gibt derzeit kein Alarmierungssystem, das im Not- oder Katastrophenfall gehörlose Menschen zuverlässig erreicht. Deshalb ist diese Personen-
gruppe bei Änderungen des Telekommunikationsgesetzes und bei der Notrufverordnung
und beim Übergang von ISDN (internationaler Standard für ein digitales Telekommunikati-
onsnetz) zu VoIP (Internet-Telefonie) betroffen.
Beispiel zu Haut, Nerven, Muskeln, Skelett: Siehe unten: Berücksichtigung von gehbehin-
derten Menschen bei Fernbus- und öffentlichem Nahverkehr.

C. Ist zu erwarten, dass das Vorhaben die Teilhabe- und Entfaltungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen in einem oder mehreren der folgenden Bereiche in spezifischer Weise positiv oder negativ beeinflusst?

	ja	nein
Familie und Partnerschaft sowie soziales Netz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bildung und Ausbildung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Erwerbstätigkeit und Einkommen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Alltägliche Lebensführung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fortbewegung, Mobilität	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gesundheit, Freizeit und Sport sowie Kultur	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sicherheit und Schutz vor Gewalt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Politik und Öffentlichkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Beispiel zu Fortbewegung, Mobilität: Berücksichtigung von gehbehinderten Menschen im Fernbuslinienverkehr und im Öffentlichen Personennahverkehr.
Beispiel zu Gesundheit, Freizeit und Sport sowie Kultur und Medien: Berücksichtigung der Barrierefreiheit im Filmförderungsgesetz (insbesondere Pflicht zur Erstellung von Untertitelung und Audiodeskription) und der Barrierefreiheit von Internetauftritten und -angeboten gemäß § 11 Behindertengleichstellungsgesetz.
Beispiel zu Politik und Öffentlichkeit: Regelungen im Bundeswahlgesetz zu Bürgerinnen und Bürgern mit Betreuung in allen Lebensbereichen.

D. Kann das Vorhaben dazu führen, dass sich für Menschen mit Behinderungen in spezifischer Weise der Zugang oder die Nutzungsmöglichkeiten verändern in Bezug auf ...

	ja	nein
Produkte, Technologien	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Umwelt (natürliche und von Menschen gestaltete)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Unterstützung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Systeme, Dienstleistungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Beispiel zu Technologien: Barrierefreiheit von Webseiten und digitalen Informationsangeboten (Zum Beispiel durch Vorlesefunktion, Vergrößerung, leichte Sprache).
Beispiel zu Produkten: Braille-Kennzeichnung auf Medikamentenpackungen.
Beispiel zu Produkten: Bedienbarkeit von Touchscreens.

3.2 Bewertung der Relevanz

Wenn Sie mindestens eine der Fragen in den Abschnitten A. bis D. mit „ja“ beantwortet haben, besteht die Vermutung, dass das Vorhaben Folgewirkungen für Menschen mit Behinderungen auslösen kann. Schätzen Sie in diesem Fall mögliche Folgen ab.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und der oder die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen sind zu informieren, wenn davon auszugehen ist, dass die Belange von Menschen mit Behinderungen berührt werden. Im Fall von Rechtsetzungsverfahren und sonstigen wichtigen Verfahren sind das BMAS und die/der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen frühzeitig zu beteiligen (Vgl.: Anlage 6 Nr. 7 zu §§ 45 Abs. 1 und 74 Abs. 5 GGO).

Hinweis:

Bei wiederkehrenden und gleichgelagerten Fragestellungen erübrigt sich eine Wiederholung der Relevanzprüfung.

3.3 Folgenabschätzung

Die Folgenabschätzung dient dazu, aufbauend auf den Ergebnissen der Relevanzprüfung die Wirkungen des Vorhabens auf die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu identifizieren und unbeabsichtigten Folgen so weit wie möglich entgegenzuwirken. Dazu müssen die Folgen im Hinblick auf mögliche Unterschiede für Menschen mit und ohne Behinderungen untersucht werden². Hier ist auch die besondere Vulnerabilität von Mädchen und Frauen mit Behinderungen, zu berücksichtigen, die darauf beruht, dass sie mehrdimensionalen Diskriminierungen ausgesetzt sind.

Fragen zur Folgenabschätzung:

Grundlagen:

- Beruht die Folgenabschätzung auf Daten? (Statistiken, Forschungsergebnisse usw.)
- Sind die Daten nach Behinderung, Geschlecht und weiteren soziodemografischen Merkmalen differenziert?

Maßnahmen:

- Welche Maßnahmen sind zur Zielerreichung des Vorhabens vorgesehen?

² Siehe auch http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2000/Leitfaden_Gesetzfolgenabschaetzung.pdf?__blob=publicationFile

- Welche fachlichen Alternativen, Varianten und flankierenden Maßnahmen sind mit welchem Ergebnis geprüft worden?

Wirkungen:

- In welchen Lebensbereichen sollen genau welche Wirkungen eintreten?
- Wie verändert sich dadurch die Lage von Menschen mit Behinderungen (Transparenz in Bezug auf Verbesserungen und Verschlechterungen)?
- Welche sachkundigen Stellen sind in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt hinsichtlich der Teilhabeaspekte einbezogen worden oder sind noch einzubeziehen?
- Wurden die Vorschriften zur Einbindung des BMAS und der/des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen beachtet?
- Sind in Abstimmungsprozessen die Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen thematisiert worden?
- Werden die relevanten Organisationen der Menschen mit Behinderungen mit ihrer Expertise eingebunden?

Finanzielle Auswirkungen:

- Wie hoch sind die finanziellen Auswirkungen (Minder-/Mehrausgaben) der einzelnen Maßnahmen und des Vorhabens insgesamt
 - a) auf den Bundeshaushalt
 - b) auf Länder/Kommunen?
- Wie sollen eventuelle Mehrausgaben gedeckt werden?

Schlussfolgerungen:

- Ergeben sich unter Berücksichtigung der UN-Behindertenrechtskonvention Allianzen oder Konflikte mit ressortpolitischen Zielen wie z.B. mit finanziellen Prioritätensetzungen?
- Welche unterschiedlichen Folgewirkungen können durch das Vorhaben hinsichtlich der Teilhabechancen von Menschen mit und ohne Behinderungen auftreten?
- Welche Intensität haben diese Folgewirkungen im Hinblick auf Schwere und Dauer?
- Sind teilhabepolitische Vor- oder Nachteile der geprüften Alternativen und Varianten zu erkennen? Sind flankierende Maßnahmen zu ergreifen?
- Sind Maßnahmen zur Verbesserung der Datenlage zu veranlassen?

4. Verfahrenshinweise

4.1 Rechtsetzungsverfahren

Wenn Sie festgestellt haben, dass das Vorhaben Menschen mit Behinderungen in besonderer Weise, also anders als Menschen ohne Behinderungen, betrifft, arbeiten Sie die Ergebnisse Ihrer Relevanzprüfung in den Gesetzentwurf ein. Siehe im Einzelnen dazu Anhang 5.3.

4.2 Berichtswesen, Ressortforschung und Öffentlichkeitsarbeit

Nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) haben die Träger öffentlicher Gewalt ihre Internetauftritte und -angebote entsprechend der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) barrierefrei zu gestalten, ebenso die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden. Folglich müssen auch Berichte der Bundesregierung, Veröffentlichungen aus der Ressortforschung und Informationsmaterialien der Ministerien, die online zur Verfügung gestellt werden, den hohen Ansprüchen in Bezug auf Barrierefreiheit genügen; und zwar nicht nur auf Grund der gesetzlichen Verpflichtung des BGG, sondern auch weil den Trägern öffentlicher Gewalt Vorbildcharakter zukommt. Das im Geschäftsbereich des Bundesfinanzministeriums (BMF) eingerichtete **Informationstechnikzentrum Bund** (ITZ-Bund) berät die Träger der öffentlichen Gewalt zur Gestaltung barrierefreier Internetangebote.

Schon bei der Planung der Auftragsvergabe von Veranstaltungs- und Veröffentlichungsformaten an Externe gilt es, sowohl Gender- als auch Disability-Mainstreaming zu berücksichtigen.

Darstellungen im Internet sollen Beeinträchtigungen so vollständig wie möglich vermeiden und die daraus entstehenden Bedarfe berücksichtigen. Ist eine umfassende Barrierefreiheit technisch oder zeitlich nicht zu erzielen, so ist darauf zu achten, dass zumindest die wesentlichen Inhalte und Bezugsquellen für weitere barrierefreie Informationen für alle Adressaten verfügbar gemacht werden. Vollständige Barrierefreiheit soll so zeitnah wie möglich erzielt werden.

Beispiel für die Berücksichtigung mehrfacher Diskriminierung:

Informationsangebote zu Themen, bei denen Frauen und Männer sowie Mädchen und Jungen mit Behinderungen betroffen sind:

- Schutz vor sexualisierter und sonstiger Gewalt (mittelbare Betroffenheit, weil davon häufiger betroffen)
- Unterstützung von Mädchen und Frauen sowie Jungen und Männern, die von sexualisierter oder sonstiger Gewalt betroffen sind (mittelbare Betroffenheit, weil barrierefreie Angebote unzureichend sind)
- Sexualaufklärung, Informationen zu Verhütung, Schwangerschaft und Geburt (mittelbare Betroffenheit)
- Unterstützung von Müttern mit Behinderungen (unmittelbare Betroffenheit, Zielgruppe)

Insbesondere bei Forschungsprojekten, die Aspekte der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen berühren, kann die Einbeziehung des Erfahrungswissens von wissenschaftlich qualifizierten Menschen mit Behinderungen ertragreich sein.

Barrierefreie Veranstaltungsformate

Je nach Zielgruppe Ihrer Veranstaltung und je nach Veranstaltungstyp kann ein (anspruchsvolles) Arrangement erforderlich sein, um niemanden aufgrund von Behinderungen auszuschließen. Näheres dazu in Abschnitt 5.6.

Barrierefreie Information und Kommunikation

Zur Umsetzung der BITV 2.0 stehen verschiedene Hilfsmittel und Online-Tools zur Verfügung. Insbesondere hat das BMAS den „BITV-Lotsen“ entwickeln lassen, der den Behörden bei der Umsetzung der BITV 2.0 als praxisorientierte Unterstützung dient. Ergänzend steht die Internetanwendung „BaNu – Barrieren finden, Nutzbarkeit sichern“ zur Verfügung, die Qualitätskriterien für Barrierefreiheit und Nutzungsfreundlichkeit zusammenführt und bei der Selbstanalyse von Internetangeboten, PDF- und Office-Dokumenten sowie Client-Anwendungen unterstützt. Beide Angebote stehen kostenlos zur Verfügung:

http://www.bitv-lotse.de/BL/DE/Home/home_node.html

http://www.banu.bund.de/DE/Home/home_node.html

In Abschnitt 5.5 finden Sie Hinweise auf weitere Informationsangebote.

Mit dem BITV-Test kann die Barrierefreiheit von Internetangeboten überprüft und zertifiziert werden: <http://www.bitvtest.de/> . Über eine Zertifizierung des eigenen Webangebotes entscheidet jede Behörde eigenverantwortlich. Eine erste Einschätzung zum Stand der Barrierefreiheit bietet darüber hinaus der BITV-Selbsttest, der unter der oben genannten Webseite kostenlos zur Verfügung steht.

Beispiel:

Die Informationsvermittlung über die Ergebnisse der Ressortforschung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) geschieht durch die Homepage des Bundesinstituts für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa. Diese wird weitgehend barrierefrei gestaltet. Die Homepage ist dabei orientiert an den technischen Anforderungen und praktischen Nutzungsvorgaben der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0). Auf technischer Ebene werden alle Anforderungen erfüllt, die Inhalte der Website nach Vorgabe der BITV zu pflegen. Dies sieht insbesondere die Option zur Auszeichnung von Links und Bildern mit entsprechenden Alternativtexten vor. Auch die Designs und damit die Kontrastumfänge sind orientiert an den Vorgaben des Bundes aufgebaut. Auf in diesem Kontext problematische Techniken wie z.B. Adobe Flash wird verzichtet.

Strukturierte (PDF-) Dokumente

Wesentliche Voraussetzungen für die Erzeugung eines barrierefreien PDF-Dokuments sind:

- die Nutzung der Gliederungsfunktion
- die Verwendung von Formatvorlagen
(beispielsweise für Überschriften und Aufzählungen)
- das Vergeben von Alternativtexten für Abbildungen im Textverarbeitungsprogramm

So strukturierte Texte ermöglichen insbesondere Blinden und Sehbehinderten eine schnelle Orientierung im Text, da Braille-, Großschriftbrowser und Sprachausgaben das Anspringen von Textstellen aus dem Inhaltsverzeichnis erlauben.

Unstrukturierte Texte lassen sich jedoch selbst mit diesen Hilfsmitteln nur mühsam erschließen. Die Nutzung der Funktionen von Textverarbeitungsprogrammen ist also für die barrierefreie Gestaltung von Dokumenten elementar.

Weiterhin sollten Dokumente über vollständig ausgefüllte Metadaten (Titel, Verfasser, Stichwörter etc.) und über Lesezeichen verfügen. Ein manuelles Nacharbeiten hinsichtlich der Barrierefreiheit im PDF-Programm ist daher empfehlenswert. Bei Ihrer Anwenderbetreuung bzw. Ihrem IT-Dienstleister finden Sie Beratung und Unterstützung zur Gestaltung barrierefreier Dokumente.

Hier finden Sie eine Musterausschreibung für ein barrierefreies PDF-Dokument:

https://www.itzbund.de/DE/Leistungsangebot/Beratung/BGG/BITV/SonstFormate/PDF/ma_pdf_node.html

Bitte bedenken Sie, dass ein barrierefreies PDF-Dokument nie besser sein kann, als das Ausgangsdokument, das ihm zugrunde liegt. Erstellen Sie deshalb wenn möglich zunächst ein optimiertes Word-Dokument und konvertieren Sie dieses dann in ein PDF-Dokument. Insbesondere eingescannte Dokumente unter Verwendung von OCR-Software (Texterkennungssoftware) sind oft sehr fehlerhaft.

DAISY

Die Abkürzung DAISY steht für „Digital Accessible Information System“. In diesem Standard können Hörbücher erzeugt werden, in denen bequem navigiert werden kann. Audio-Dokumente im DAISY-Format werden einfachen mp3-Formaten oft vorgezogen, insbesondere, wenn Audio-Dokumente länger sind.

Sprache

Hinweise zu sensiblem und nicht diskriminierendem Sprachgebrauch finden Sie im Abschnitt 5.5 unter dem Stichwort „Angemessener Sprachgebrauch“. Aktion Mensch präsentiert unter <http://leidmedien.de/> einprägsame Beispiele unangemessenen Sprachgebrauchs.

Für die Übersetzung Ihrer Texte in Leichte Sprache und für die Herstellung von Gebärdensprachvideos wurden **Rahmenverträge** abgeschlossen. Näheres finden Sie beim Kaufhaus des Bundes: <http://kdb.intranet.bund.de/is-bin/INTERSHOP.enfinity/WFS/BmiTransaction>.

Denken Sie grundsätzlich immer daran, verständlich zu formulieren, d. h.: Vermeiden Sie einen komplizierten Satzbau und verwenden Sie Fachbegriffe nur, soweit es unbedingt erforderlich ist.

5. Anhang

5.1 Rechtliche Vorgaben

Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)

§ 18 BGG Aufgabe und Befugnisse

(1) Aufgabe der beauftragten Person ist es, darauf hinzuwirken, dass die Verantwortung des Bundes, für gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird. Sie setzt sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe dafür ein, dass unterschiedliche Lebensbedingungen von Frauen mit Behinderungen und Männern mit Behinderungen berücksichtigt und geschlechtsspezifische Benachteiligungen beseitigt werden.

(2) Zur Wahrnehmung der Aufgabe nach Absatz 1 beteiligen die Bundesministerien die beauftragte Person bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit sie Fragen der Integration von behinderten Menschen behandeln oder berühren.

Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO)

Auszug § 21 (GGO)

§ 21 Zusammenarbeit mit den Beauftragten der Bundesregierung, den Bundesbeauftragten sowie den Koordinatorinnen und Koordinatoren der Bundesregierung

(1) Die Beauftragten der Bundesregierung, die Bundesbeauftragten sowie die Koordinatorinnen und Koordinatoren der Bundesregierung sind bei allen Vorhaben, die ihre Aufgaben berühren, frühzeitig zu beteiligen.

(2) Die Beauftragten der Bundesregierung, die Bundesbeauftragten sowie die Koordinatorinnen und Koordinatoren der Bundesregierung informieren die Bundesministerien - vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen - frühzeitig in Angelegenheiten von grundsätzlicher politischer Bedeutung, soweit Aufgaben der Bundesministerien betroffen sind.

(3) Eine Liste der in Absatz 1 genannten Stellen wird beim Bundesministerium des Innern geführt und im Intranet des Bundes veröffentlicht. Die Liste wird regelmäßig aktualisiert. Dies geschieht im Einvernehmen mit den in Absatz 1 genannten Stellen, den Bundesministerien und dem Bundeskanzleramt, soweit diese betroffen sind.

Zu § 21 Zusammenarbeit mit den Beauftragten der Bundesregierung und den Bundesbeauftragten

Die dem BMAS zugeordneten Beauftragten der Bundesregierung sind im Intranet im „Personal-/ Serviceportal“ unter dem Stichwort Ergänzende Geschäftsordnung (ErgGO) und dem weiterführenden Link „Hinweise und Informationen zur ErgGO“ abrufbar. Eine Liste der Beauftragten der Bundesregierung, der Bundesbeauftragten und der Koordinatoren der Bundesregierung ist im Intranet des Bundes eingestellt.

Auszug aus Anlage 6 zu § 45 Absatz 1, § 74 Absatz 5 GGO

Bei Gesetzgebungsverfahren sind zu beteiligen:

[...]

7. das **Bundesministerium für Arbeit und Soziales**:
 - a) wenn Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, das Arbeitsrecht, den Arbeitsschutz und die soziale Sicherung zu erwarten sind,
 - b) wenn Belange behinderter Menschen berührt sind;

[...]

Auszug aus § 42 GGO

[...]

(6) Gesetzentwürfe müssen so gefasst sein, dass sie den in der Barrierefreie-Informatik-Verordnung für eine Veröffentlichung im Internet aufgestellten Kriterien Rechnung tragen. Für Nicht-Text-Elemente (Tabellen, Bilder, Symbole und andere nicht in Worte gefasste Teile) von Gesetzentwürfen sind Begleittexte bereitzustellen.

Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)

Das Behindertengleichstellungsgesetz enthält für den Bereich der Bundesverwaltung Regelungen, die dazu beitragen, das Benachteiligungsverbot des Artikels 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) umzusetzen. Hierzu gehört u. a., dass Menschen mit Behinderungen die Internetseiten des Bundes nach Maßgabe der BITV 2.0 grundsätzlich uneingeschränkt nutzen können. Auch Gesetzesvorlagen sind entsprechend der BITV 2.0 zu gestalten. Darüber hinaus berät und unterstützt das ITZBund die Behörden der Bundesverwaltung bei der Gestaltung barrierefreier Internetangebote. Nähere Informationen zu die-

sem Beratungsangebot können auf der Webseite des ITZBund und (<https://www.itz-bund.de>) unter dem Leistungsangebot „Beratung“ im Bereich „Barrierefreiheit“ abgerufen werden.

Weitere Regelungen

- UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK): <http://www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/a729-un-konvention.html>
- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG):
- Behindertengleichstellungsgesetz (BGG): <http://www.gesetze-im-internet.de/bgg/>
- Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BITV 2.0): http://www.gesetze-im-internet.de/bitv_2_0/
- Verordnung zur Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (VBD): <http://www.gesetze-im-internet.de/vbd/>
- Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (KHV): <http://www.gesetze-im-internet.de/khv/> .

5.2 Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen konkretisiert die allgemeinen Menschenrechte aus der Perspektive der Menschen mit Behinderungen und vor dem Hintergrund ihrer spezifischen Lebenslagen, die im Menschenrechtsschutz systematische Beachtung finden müssen. Damit stellt die UN-BRK einen wichtigen Schritt zur Stärkung der Rechte behinderter Menschen weltweit dar.

Die Konvention würdigt Behinderungen als Teil der Vielfalt menschlichen Lebens. Damit überwindet die UN-BRK das noch in vielen Ländern vorherrschende Prinzip der Fürsorge und stellt klar, dass an dessen Stelle eine Politik der Gleichberechtigung und Gleichbehandlung treten muss. Die Konvention und ihr Fakultativprotokoll sind für die Bundesrepublik Deutschland bereits seit dem 26. März 2009 verbindlich.

Zur UN-Behindertenrechtskonvention: <http://www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/a729-un-konvention.html> und zur Umsetzung der UN-BRK: http://www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/Home/as_node.html .

5.3 Verfahrenshinweise für das Rechtsetzungsverfahren

A. Beteiligung von Ressorts, Ländern und Verbänden gemäß der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO)

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ist gemäß § 45 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 6 Nummer 7b GGO bei der Erstellung von Gesetzentwürfen, Entwürfen von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu beteiligen, wenn Belange von Menschen mit Behinderungen berührt sind. Das BMAS kann das federführende Ressort bei der Beteiligung der Verbände unterstützen und Expertinnen sowie Experten benennen. Nutzen Sie bitte frühzeitig das Fachwissen der Verbände und Organisationen von Menschen mit Behinderungen zu Behinderungsaspekten (Siehe Anhang 5.7).

Die oder der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen ist gemäß §§ 45, Absatz 3, 21 Absatz 1 GGO bei der Erstellung von Gesetzentwürfen, Entwürfen von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften frühzeitig zu beteiligen, wenn Belange von Menschen mit Behinderungen berührt sind.

B. Darstellung des Prüfergebnisses im Gesetzentwurf

Wenn Sie festgestellt haben, dass das Regelungsvorhaben Menschen mit Behinderungen in besonderer Weise, also anders als Menschen ohne Behinderungen, betrifft, arbeiten Sie die Ergebnisse der Relevanzprüfung und der darauf aufbauenden Folgenabschätzung wie folgt in den Gesetzentwurf ein:

Kabinettvorlage - § 22, 23, 51 GGO

Vermerken Sie bitte im Anschreiben einer Kabinettvorlage bei den anzuführenden Beteiligungen, dass das BMAS und die oder der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen beteiligt wurden.

Vorblatt (Anlage 3 zu § 42 Absatz 1 GGO)

Zu Abschnitt A des Vorblattes: Problem und Ziel

Hier erfolgt nur dann eine summarische Darstellung der Folgenabschätzung, wenn das Regelungsvorhaben bereits von seiner **primären** Zielsetzung her hinsichtlich der Teilhabe

von Menschen mit Behinderungen relevant ist, d. h. die Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen das originär mit dem Vorhaben verknüpfte fachpolitische Ziel ist.

Zu Abschnitt F : Weitere Kosten

Hier weisen Sie bitte gemäß § 44 Absatz 1 GGO beabsichtigte Wirkungen und unbeabsichtigte finanzielle Nebenwirkungen aus. Sofern es unterschiedliche Wirkungen in Bezug auf die Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderungen gibt, ist an dieser Stelle des Vorblattes darauf hinzuweisen.

Regelungstext (§§ 42 Absatz 2, Anlage 4 GGO)

Bei der Formulierung des Regelungstextes achten Sie bitte darauf, dass keine Stereotypen festgeschrieben werden, sondern dass die Vielfalt der Lebenslagen von Menschen mit und ohne Behinderungen ausdrücklich berücksichtigt wird.

Siehe dazu: <http://leidmedien.de/>.

Begründung (§ 43 GGO)

Stellen Sie bitte die Erwägungen aus der Folgenabschätzung im allgemeinen Teil der Begründung, beim Gliederungspunkt „Weitere Gesetzesfolgen“ (bzw. bei Rechtsverordnungen und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften beim Gliederungspunkt „Weitere Regelungsfolgen“) und gegebenenfalls auch in der Begründung zu den entsprechenden Einzelregelungen dar.

Auf der Grundlage Ihrer Überlegungen erfolgen im Rahmen der Folgenabschätzung die gemäß den §§ 43, 44 GGO erforderlichen Darlegungen in der Begründung von Rechtsetzungsvorhaben zu

- Zielen und Notwendigkeit des Entwurfs (§ 43 Absatz 1 Nummer 1 GGO),
- Sachverhalt und Erkenntnisquellen des Entwurfs (§ 43 Absatz 1 Nummer 2, GGO),
- Alternativen, Folgen und Auswirkungen der Regelung (§ 43 Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 44 Absatz 1, GGO) und
- Festlegung der Evaluierung der Regelung (§§ 44 Absatz 7, GGO).

5.4 Daten und Statistiken

- Statistisches Bundesamt, Homepage: <https://www.destatis.de/DE/Startseite.html>
- Gesundheitsberichterstattung des Bundes, GBE: <http://www.gbe-bund.de/>
- Sozio-oekonomisches Panel: <http://www.diw.de/de/soep>
- Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen: <http://www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/a125-13-teilhabebericht.html>
- Eurostat: <http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/eurostat/home/>
- Prävalenzstudie des BMFSFJ „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland. Ergebnisse der quantitativen Befragung im Endbericht“: <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=186150.html> .

5.5 Barrierefreie Information und Kommunikation

- Leitfaden für die Umsetzung der BITV 2.0: www.bitv-lotse.de
- Prüfverfahren für Barrierefreiheit von Webseiten: www.bitvtest.de
- Musterausschreibung barrierefreies PDF: https://www.itzbund.de/DE/Leistungsangebot/Beratung/BGG/BITV/SonstFormate/PDF/ma_pdf_inhalt.html
- Musterausschreibung Leichte Sprache: https://www.itzbund.de/DE/Leistungsangebot/Beratung/BGG/BITV/SonstFormate/LeichteSprache/ma_LeichteSprache_inhalt.html
- Musterausschreibung Deutsche Gebärdensprache: https://www.itzbund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BGG/BGG_Ausschr_DGS.html
- Rahmenverträge für die Herstellung von Gebärdensprachvideos und für Übersetzungen in Leichte Sprache sind mit allen benötigten Anlagen im Kaufhaus des Bundes eingestellt: <http://kdb.intranet.bund.de/is-bin/INTERSHOP.enfinity/WFS/BmiTransaction>
- Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund), Beratung der Bundesverwaltung zum BGG: https://www.itzbund.de/DE/Leistungsangebot/Beratung/BGG/bgg_node.html
- Angemessener Sprachgebrauch: <http://leidmedien.de/>
- Redaktionsstab Rechtssprache. Logischer Textaufbau und (adressatengerecht verständliche Formulierungen): <http://bmjv.de/DE/Themen/RechtssetzungBuerokratieabbau/Sprachberatung.html>

5.6 Barrierefreie Veranstaltungen

- Bundesfachstelle Barrierefreiheit: https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/DE/Home/home_node.html
- Leitfaden für die nachhaltige Organisation von Veranstaltungen, darin Arbeitsblatt Handlungsfeld 10, soziale Aspekte: http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/leitfaden_fuer_die_nachhaltige_organisation_von_veranstaltungen.pdf
- Hinweise zur Akustik und zu Schwerhörigkeit am Arbeitsplatz: <http://www.hoerkomm.de/start.html>
- Veranstaltungen hörgeschädigtengerecht planen: <http://www.schwerhoerigenetz.de/MAIN/ratg.asp?inhalt=TECHNIK/PLANUNG/uebersicht>
- DGUV-Checkliste Barrierefreiheit bei Veranstaltungen: http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/dguv_broschuere_bfreiheit_veranstalt_130930_web.pdf

5.7 Behindertenpolitische Fachverbände und Fachinformationen

-
- Mitgliedsorganisationen des Deutschen Behindertenrats: <http://www.deutscher-behindertenrat.de/ID25209>
- Mitgliedsorganisationen der BAG Selbsthilfe: <http://www.bag-selbsthilfe.de>
- Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation: <http://www.bar-frankfurt.de/>
- Inklusionsbeirat und Fachausschüsse bei der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach Art.33 UN BRK: http://www.behindertenbeauftragte.de/DE/Koordinierungsstelle/ArbeitKO/ArbeitKO_node.html
- Inklusionslandkarte (des Inklusionsbeirates) mit Ansprechpartnern und inklusiven Projekten der Selbsthilfe : https://www.inklusionslandkarte.de/IKL/Startseite/Startseite_node.html
- Mitgliedsorganisationen des Deutschen Behindertenrats:
- <http://www.deutscher-behindertenrat.de/>
- Politische Interessenvertretung behinderter Frauen im Weibernetz e.V.:
- <http://weibernetz.de>
- Fachinformationen: <http://www.rehadat.de>
- Reha-Wissenschaftlerinnen und Reha-Wissenschaftler: <http://rehadat-forschung.de/de/rehawissenschaftler/index.html>
- Aktionsbündnis Teilhabeforschung: <http://www.reha-wissenschaften-driv.de>

Zum Weiterlesen:

- Handbuch Behindertenrechtskonvention. Teilhabe als Menschenrecht - Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe; Bundeszentrale für Politische Bildung 2015 Bd. 1506 ; Degener, Theresia (Hrsg.);
<http://www.bpb.de/shop/buecher/schriftenreihe/202216/handbuch-behindertenrechtskonvention>

Impressum

Herausgeber:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
Referat Va1
Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
Wilhelmstrasse 49
11017 Berlin

Stand: Januar 2017

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Publikation dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Außerdem ist diese kostenlose Publikation – gleichgültig wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Publikation dem Empfänger zugegangen ist – nicht zum Weiterverkauf bestimmt.